

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze im Hause der Abgeordneten.

Nachdem die Kommissionsberathung der Vorlage zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze mit Verwerfung der im Einzelnen zuvor amendirten Vorlage geendigt, mußte der zweiten Berathung im Abgeordnetenhaus der unveränderte Regierungsentwurf zu Grunde gelegt werden. Die zweite Berathung begann am 18. Juni über Artikel 1. Die Verhandlung über diesen Artikel gab den meisten Rednern Anlaß, nochmals auf die allgemeinen Gesichtspunkte für oder gegen die Vorlage einzugehen. Dadurch wurde auch der Kultusminister genöthigt, dies nochmals zu thun, aus dessen Rede die bezüglichen Stellen weiter unten folgen. Der Artikel 1 wurde schließlich abgelehnt, weil ein Theil der Abgeordneten, namentlich der Fortschrittspartei, zuerst einer Amendirung des Artikels die Mehrheit verschaffte, welche die Befugniß der Regierung, nach den von ihr festgestellten Grundsätzen von gewissen Erfordernissen bei der Anstellung von Geistlichen zu dispensiren, ausdrücklich auf die von den geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten benannten Anzustellenden beschränkte. Dann stimmten dieselben Abgeordneten mit dem Centrum, welchem der Artikel durch die vorherige Abstimmung unannehmbar gemacht war, gegen den ganzen Artikel. — Am 19. Juni wurde über den Artikel 2 berathen, welcher das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden künftig nur den Oberpräsidenten beilegen will. Dieser Artikel wurde ebenfalls verworfen und zwar, weil das Centrum, welches überhaupt keine Berufung an die Staatsbehörde gegen Mißbrauch der kirchlichen Disziplinargewalt zulassen will, ebenso dagegen stimmte, wie diejenigen, welche das Recht dieser Berufung allen von der kirchlichen Disziplinargewalt Betroffenen wahren wollen. Artikel 3, nach welchem gegen Kirchendiener zukünftig nicht auf Amtsentfegung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt werden soll, wurde am 19. Juni angenommen. — Am 21. Juni wurde Artikel 4, welcher das Begnadigungsrecht des Königs gegenüber einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof auf die Wiederanerkennung als Bischof der früheren Diözese erstrecken will, mit einem Amendement angenommen, welches die Wiederertheilung der staatlichen Anerkennung abhängig macht von der Anerkennung der Anzeigepflicht seitens des betreffenden Bischofs. Das Centrum stimmte für den so amendirten Paragraphen mit der Erklärung, sich dadurch für die dritte Berathung nicht zu binden. Das Centrum wollte vorläufig nur den Paragraphen retten gegen diejenigen, welche überhaupt keine Wiederertheilung der Bischöfe wollen, die aber nur mit Hülfe derjenigen zu überstimmen waren, welche ohne die obige Amendirung den Paragraphen ebenfalls verworfen hätten. — Am 22. Juni wurde zunächst Artikel 5 berathen, wonach in einem erledigten Bisthum die Ausübung bischöflicher Rechte demjenigen, welcher den kirchlichen Auftrag darthut, durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden kann, ohne daß der Stellvertreter den Gehorsam gegen die Staatsgesetze eidlich gelobt. Der Artikel wird angenommen mit einem Amendement, welches von dem Vertreter die deutsche Staatsangehörigkeit verlangt. Artikel 6, welcher die Einleitung und Fortführung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in erledigten Bisthümern von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig macht, wird ohne Debatte angenommen. Artikel 7, welcher die Befugniß der Patrone und der Gemeinden zur Wiederbesetzung oder Stellvertretungsberufung eines erledigten geistlichen Amtes von der Ermächtigung des Oberpräsidenten abhängig macht, wird abgelehnt. Ebenso Artikel 8, welcher die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschlusses der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen will.

Aus der Rede des Kultusministers v. Puttkamer am 18. Juni.

Ich will mir erlauben, noch einige allgemeine Betrachtungen an den Eingang dieser großen Diskussion zu knüpfen, nicht etwa um im Großen und Ganzen und im Zusammenhang den politischen Gedanken, welcher der Vorlage zu Grunde liegt, noch einmal vor Ihnen zu entrollen — ich glaube, das in ausgiebigster Weise bei der ersten Berathung gethan zu haben — sondern ich möchte anknüpfen an einige der Aeußerungen, welche wir heute in genereller Beziehung von einigen der Herren Vorredner vernommen haben.

Der Abgeordnete Reichensperger begann seine Ausführungen damit, daß er meinte, der Inhalt der Vorlage sei doch durch die Kommissionsberathungen dergestalt verstümmelt, daß man eigentlich nicht mehr wisse, was denn nun noch von der Regierungsvorlage gesund herausgekommen sei. Ja, meine Herren, aus der Kommissionsberathung ist überhaupt nichts herausgekommen, und das ist für meinen Standpunkt ein relativ günstiges Ergebnis der Kommissionsberathungen, denn wir haben es nun lediglich mit der Regierungsvorlage zu thun.

Nun stoße ich auf eine höchst bedenkliche Aeußerung des Abgeordneten Reichensperger. Er sagt, er müsse aus der Haltung einer der Parteien dieses Hauses entnehmen, daß der Regierung doch wohl eigentlich nicht so sehr viel an der Vorlage liegen kann. Meine Herren, ich glaube, keine Partei dieses Hauses erwartet, daß die Regierung in einer Frage, wie diese, ihre Entschließung davon abhängig macht, wie die Parteien zu der Vorlage stehen. Die Regierung muß bei diesen Dingen lediglich von dem Bewußtsein ihrer Pflicht gegen das Land erfüllt sein. Sie bringt Ihnen eine wohlbedachte Vorlage, die sie bis zum Schlusse verteidigen wird und von der sie hofft, daß sie wenigstens in ihren Grundprinzipien von dem Hause Annahme finden wird. Aber was die einzelne Partei, möge sie nach Links oder Rechts oder nach der Mitte gerichtet sein, zu der Vorlage sagt, ist für die Regierung zwar von hohem Werthe, aber für ihre schließliche Entscheidung ohne Einfluß. Aber, meine Herren, noch bedenklicher ist mir die Insinuation des Abg. Reichensperger: in der Regierung müsse wohl die bekannte Zweifelsehre herrschen. Ich, der Kultusminister, lege gewiß sehr großen Werth auf die Vorlage, dem Herrn Ministerpräsidenten aber schiene sie vielleicht, weil eine Partei, die ihm notorisch persönlich nahesteht, eine gewisse Kritik an ihr übt, nicht sehr wichtig. Meine Herren, wie kann man so etwas im Ernste behaupten? Ich möchte doch wirklich bitten, nicht vorauszusetzen, daß in einer Frage wie diese von der fundamentalsten Wichtigkeit für unser ganzes nationales Rechtsgebiet und politisches Leben, einer Frage, wie sie wichtiger vielleicht seit Jahrzehnten nicht debattirt worden ist, innerhalb der Regierung etwas anderes herrschen kann, wie eine vollkommene Solidarität bis an das Ende der Debatte und bis zu der nach der Debatte zu treffenden Entscheidung. Darauf können Sie sich ganz bestimmt verlassen, und meine Herren Kollegen, die neben mir sitzen, wissen wie ich, daß wir Alle im Staatsministerium tief bewegt sind von dem Ernst des Augenblicks, vor dem wir stehen, und von der Nothwendigkeit der Entscheidung über diese Vorlage, welche das Wohl und den inneren Frieden des Landes fördern soll.

Nun sagt der Abgeordnete Reichensperger: ja diese Vorlage ist ein halbes Ding, energische, ganze Umkehr ist nöthig; die Regierung solle sich mit der Ueberzeugung durchbringen, daß sie nur durch eine ganze Umkehr auf dem kirchenpolitischen und kirchengesetzlichen Gebiete gesunde Zustände wieder in das Land zurückführen wird. Wenn der Abgeordnete Reichensperger das sagt, so nehme er mir es nicht übel, daß ich ihm entgegne: dann hat er den Gedanken der Vorlage doch nicht ganz erfaßt.

Von einer Umkehr ist in der Vorlage nicht die Rede. Er hat gesagt, es sei eine halbe Umkehr, und er verlangt völlige Umkehr. Der Begriff der Umkehr liegt der Vorlage überhaupt fern.

Sie ist der bestgemeinte, wohlbedachte, wohlüberlegte, und ich darf behaupten, ausreichend gut formulierte Versuch, dem Lande den langentbehrten inneren Frieden und unseren katholischen Mitbürgern die unge störte und friedliche Ausübung ihres religiösen Bekenntnisses sicher zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gneiß hat im Eingang seines Vortrages, ich darf wohl sagen, mir die Worte von den Lippen genommen. Wenn er sagt — und davon ging er aus — die preussische Regierung darf sich selbst das Zeugniß geben, daß sie den Nothstand, dessen Beseitigung sie in dieser Vorlage bezweckt oder wenigstens die Mittel dazu, nicht verschuldet hat, so unterschreibe ich das selbstverständlich völlig und ich glaube, ich habe das mit dem nöthigen Gewicht und Nachdruck schon bei der ersten Berathung dieser Vorlage

gebührend in den Vordergrund gestellt. Es ist richtig, meine Herren, daß, wenn die höchsten Organe der katholischen Kirche sich dazu hätten entschließen können, in der Genese unseres kirchenpolitischen Konfliktes die einfache Pflicht zu erfüllen, welche sie deutschen Mittelstaaten gegenüber ganz unbedenklich erfüllen, dann wären wir in diese traurigen Zustände nicht gerathen. Denn sowohl in Bezug auf das Gesetz vom 11. Mai 1873 wie auch namentlich in Bezug auf die tatsächliche Entwicklung der Dinge, die sich daran knüpfte, darf ich sagen: alle diese Dinge würden uns in einem ganz anderen Lichte erscheinen, vielleicht gar nicht an die Oberfläche getreten sein, wenn dieser erste und ursprüngliche Konfliktpunkt uns nicht gleich beim Eingange der ganzen Sache entgegengetreten wäre. Das wird nun von Seiten des Centrum's immer mit der allergrößten Entschiedenheit verneint. Sie sind bereits von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist auf das Beispiel eines deutschen Mittelstaats verwiesen worden. Mit Thatfachen, meine Herren, argumentirt man auf diesem Gebiet am erfolgreichsten, glaube ich, weil sie am sichersten sprechen. In Württemberg herrscht auf Grundlage einer Gesetzgebung, die in ihren prinzipiellen Basen sich völlig mit unserer Maigesetzgebung deckt, seit 18 Jahren durch ein maßvoll aufrecht erhaltenes freundliches Verhältnis des Staats zu den kirchlichen Oberen ein befriedigendes Verhältnis auf einem Boden, der, wie ich wiederhole, im Wesentlichen denjenigen Forderungen entspricht, welche unsere Staatsgesetzgebung an die Kirche stellt. Was in Württemberg möglich ist, das sollte in Preußen nicht unmöglich sein. Ich komme deshalb mit voller Bestimmtheit auf meinen vorigen Satz zurück, den der Abgeordnete Dr. Gneist heute auch ausgesprochen hat: die preussische Staatsregierung ist an der Entwicklung des Nothstandes nicht schuld. Aber, meine Herren, zu meiner großen Freude hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist auch das anerkannt: damit ist die Sache für uns nicht erschöpft. Er sagt selbst, wenngleich die Regierung und der preussische Staat bei dieser Sachlage wohl berechtigt wäre zu sagen: gut, wir werden abwarten, was die Entwicklung der ohne unsere Schuld geschaffenen Zustände mit sich bringt und die Verantwortung für das weitere Unheil, welches etwa entsteht, ablehnen — der Herr Abgeordnete Dr. Gneist erkennt, wenn auch nicht die juristische, so doch, wie ich es neulich auszudrücken mir erlaubte, die politische und moralische Pflicht für die Regierung an, hier das Ihrige zu thun, um den bedrohlichen Zuständen der mangelnden Seelsorge, denen wir entgegengehen und in denen wir uns schon zum Theil befinden, ein Ende zu machen.

Meine Herren, zu dem Artikel 1, welcher der Regierung gewisse Dispensationsbefugnisse in die Hand geben soll für diejenigen Personen, die sich zum geistlichen Amte vorbereiten, liegen nun mehrere Amendements vor. Das Amendement der Herren vom Centrum — ich darf wohl den Herrn Abgeordneten Dr. Brüel in diesem Zusammenhang zum Centrum rechnen — will hauptsächlich zwei Dinge aus dem Artikel 1 herausbringen: den Absatz 3, welcher vorschreibt, daß diejenigen ausländischen Bildungsanstalten von der Regierung sollen bestimmt werden dürfen, deren Besuch als disqualifizierend für die Ausübung des geistlichen Amtes angesehen werden soll; und zweitens will das Amendement die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht etwa einer anderweitigen Organisation überlassen, sondern einfach aufheben. Meine Herren, diese Fassung:

Das für Bekleidung eines geistlichen Amtes im Gesetze vom 11. Mai 1873 §. 4 und 8 vorgeschriebene Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung ist aufgehoben; das ist so geistig der rothe Faden, der überhaupt durch die ganzen Amendements der Herren hindurchgeht. Sie wollen nicht mildern, besänftigen, modifiziren, nein, sie wollen aufheben, und zwar wollen sie aufheben in einer Weise, daß, wenn diese Amendements angenommen werden, bei Nichtbesehen, von unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung nichts mehr übrig bleibt. (Sehr richtig! im Centrum.)

Ja, aber erlauben Sie mir, mit der Frage zu erwidern auf Ihr »Sehr richtig!« ob Sie das wirklich bei der gegenwärtigen Situation für den richtigen Weg halten, es der Regierung möglich zu machen, den religiösen Bedürfnissen unserer katholischen Mitbürger in der Weise entgegenzukommen, wie sie es beabsichtigt. Meine Herren, ich will dabei gleich einschalten, unser Verhältnis zum Centrum ist in dieser Frage wirklich für uns nicht das Entscheidende, sondern das Entscheidende für uns ist unsere Ueberzeugung, daß wir es nicht mit dem Centrum, sondern mit unseren katholischen Landsleuten zu thun haben, denen wir gerne helfen möchten.

Also, meine Herren, das Amendement des Abgeordneten Brüel, welches diese beiden wichtigen Bestandtheile aus dem Artikel 1 herausbringt, ist ein solches, welches sich so charakterisirt, daß es sich direkt gegen die Vorlage richtet. Deshalb muß ich mich selbstverständlich dagegen erklären.

Sodann liegt vor das Amendement des Abgeordneten v. Bandemer und Genossen, welches in nicht unwesentlichen Punkten von der Regierungsvorlage abweicht.

Erstens soll ausdrücklich die Anzeigepflicht darin erwähnt werden. Nur diejenigen Geistlichen sollen dispensirt werden können von den gesetzlichen Erfordernissen der Vorbildung, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von den geistlichen Oberen dem Ober-Präsidenten benannt sind. Daß ich materiell gegen diesen Zusatz ab-

solut nichts einwenden kann und will, werden Sie nach meiner Ausföhrung bei der ersten Berathung völlig begreiflich finden. Es ist ja ausdrücklich von mir hervorgehoben worden, daß die Regierung in dieser ganzen Vorlage keinen einzigen Artikel vorgeschlagen hat, welcher die Befugniß, von den Vorschriften des Artikel 15 und folgende des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, irgendwie in Anspruch nimmt. Also die Regierung hat, wenn die Vorlage zu Stande kommt, gar nicht das Recht — ich betone das, meine Herren — irgend einen Geistlichen von dem Erfordernisse der Benennung zu dispensiren. Von diesem Gesichtspunkt aus, sollte ich meinen, wird es nicht erforderlich, diese Klausel in den Artikel 1 hineinzubringen.

Ferner soll die Befugniß der Regierung, Ausländer zu dispensiren, beschränkt werden auf Amtshandlungen, die sie in Grenzdistrikten vornehmen wollen, und das soll der Minister der geistlichen Angelegenheiten gestatten. In Erwartung dessen, daß das noch näher motivirt werden wird, will ich meinerseits doch bemerken, daß die Regierung darauf einen nicht unerheblichen Werth zu legen hat, die Dispensbefugniß auf diesem Gebiete in einem weiteren Umfang in Anspruch zu nehmen, wie das Amendement v. Bandemer und Genossen es uns gestattet. Ich gebe ja zu, die Vornahme von Amtshandlungen durch Ausländer hat auf den ersten Blick etwas Bedenkliches, und die Möglichkeit zu dispensiren, wird ja nur deshalb von uns in Anspruch genommen, weil wir annehmen, daß ein anerkanntes Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dieser Punkt ist zwar nicht fundamental, aber ich sollte meinen, Gründe dafür müßten doch auch erst beigebracht werden, ehe die Regierung sich entschließen kann, von ihrem wohlervogenern, weitergehenden Vorschlag Abstand zu nehmen.

Nun komme ich aber zu dem wesentlichsten Theil des Amendements v. Bandemer und Genossen, das ist nämlich der Fortfall der Nummer 3 des Artikel 1. Wenn der Staat das Recht und die Pflicht hat, positiv dafür zu sorgen, daß diejenigen Religionsdiener, welche innerhalb seines Gebietes fungiren, sich mit den nöthigen Wissenschaften und auch mit der richtigen nationalen Gesinnung ausrüsten, dann, meine Herren, glaube ich, wird man nicht umhin können anzuerkennen, daß dieses Gebiet auch seine negative Seite hat; ebenso wie der Staat etwas Positives in Bezug auf die Ausbildung fordert, muß er das Recht für sich in Anspruch nehmen, gewisse Einflüsse fern zu halten von den jungen Klerikern, denen er gestatten will, im Auftrage der Kirche das Wohl der Gläubigen wahrzunehmen. Und nun, meine Herren, ist es notorisch und es ist ganz vergebens, sich dagegen zu sträuben, daß es im Auslande geistliche Bildungsanstalten giebt, welche — ich will gar nicht einmal davon sprechen, ob im streng kirchlichen oder gar jesuitischen Bildungsgange sich bewegen, sondern welche einen entschieden anti-deutschen Sinn in ihren Zöglingen pflegen. Und wenn nun in der Uebergangsperiode, der wir jetzt auf diesem Gebiet entgegengehen, die Zahl der jungen Leute, welche, durch die Macht der Umstände getrieben, ins Ausland gegangen sind und da ihre Studien gemacht haben, naturgemäß viel größer sein wird, als in normalen Verhältnissen, so tritt für den Staat allerdings das Bedürfniß hervor, eine Klausel in das Gesetz zu bringen, die früher nicht in dem Maße nothwendig war und deshalb bei der Redaktion der Maigesetzgebung einfach ignoriert werden konnte und durfte.

Dieser Absatz 3, der bisher kein bringendes Bedürfniß war, ist es geworden für die Uebergangsperiode, weil die Zahl der im Auslande gebildeten jungen Geistlichen, mit denen wir uns in der nächsten Zeit zu beschäftigen haben werden, viel größer ist, als die Zahl derjenigen, die früher auf ausländischen Anstalten studirt haben. Und es kann ja Jemand alle positiven Erfordernisse der geistigen Vorbildung, Gymnasium, triennium academicum, Staatsexamen absolvirt haben und doch an einer solchen Anstalt mit einem solchen Geiste sich erfüllt haben, der für eine erspriechliche Wirksamkeit im Inlande sehr bedenklich ist, und deshalb nimmt die Regierung das Recht in Anspruch, diese Klausel in das Gesetz aufzunehmen.

Unser Kaiser reiste am 18. Juni Abends von Berlin nach Düsseldorf, wo der Kaiser am 19. Juni gegen 10 Uhr Vormittags eintraf und Mittags 12 Uhr die von Koblenz ankommende Kaiserin zu begrüßen die Freude hatte.

Der Kaiser und die Kaiserin besuchten die rheinische Gewerbeausstellung und verließen Düsseldorf gegen 4 Uhr Abends 7 Uhr traf der Kaiser in Ems ein und begann am folgenden Morgen die Brunnenkur.

Unser Kronprinz und unsere Kronprinzessin empfingen mit dem Prinzen Wilhelm am Freitag voriger Woche die Glückwünsche des Staatsministeriums, hierauf die des Herrenhauses durch des letzteren Präsidium, und am Montag die Glückwünsche des Abgeordnetenhauses durch dessen Präsidium zur Verlobung des Prinzen.